



[www.datenschutzzentrum.de/medizin/](http://www.datenschutzzentrum.de/medizin/)

# Selbst-Check für Arzt-/Zahnarztpraxen

**Unbefugte  
(Augen, Ohren und Hände)  
dürfen keinen Zugang zu Patientendaten haben!**

Bei der Verarbeitung von Patientendaten in einer Arzt-/Zahnarztpraxis sind nicht nur die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sondern zudem die besonderen Anforderungen der „ärztlichen Schweigepflicht“ zu beachten. Die Anforderungen an den Schutz des Patientengeheimnisses sind hoch. Es gilt viele Fehlerquellen zu bedenken. Nicht nur Ärzte/Zahnärzte, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis tragen die Verantwortung.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat gemeinsam mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein diesen „Selbst-Check für Arztpraxen“ entwickelt. Dieser Selbst-Check soll Arzt-/Zahnarztpraxen helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, und wenn auch nicht alle, doch zumindest viele Fragestellungen aufzeigen.

**➡ Wird eine Frage mit NEIN beantwortet, besteht u. U. Handlungsbedarf!**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Telefon: +49 (0) 431 988-1200  
Telefax: +49 (0) 431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

Ärztekammer  
Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8 – 12  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: +49 4551 803-0  
Telefax: +49 4551 803-101  
E-Mail: [info@aeksh.de](mailto:info@aeksh.de)  
[www.aeksh.de](http://www.aeksh.de)

Zahnärztekammer  
Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Telefon: +49 431 260926-0  
Telefax: +49 431 260926-19  
E-Mail: [central@zaek-sh.de](mailto:central@zaek-sh.de)  
[www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de)

<b>Empfangsbereich bzw. Anmeldung</b>		
Patientendaten sind im Empfangsbereich einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis vor neugierigen Ohren, Augen und Händen zu schützen.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist sichergestellt, dass Besucher die Praxis nicht unbemerkt betreten können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Können Patienten ihre Anliegen schildern, ohne dass neugierige Ohren mithören (Diskretionszone, Einzelabfertigung, Verwendung von Anamnesebögen, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird dem Patienten erklärt, wofür eine Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse benötigt wird, und dass diese Angaben grundsätzlich freiwillig sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann das Personal Telefongespräche mit sensiblen personenbezogenen Inhalten führen, ohne dass Unbefugte zuhören?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Patientenunterlagen wie Karteikarten und Terminkalender vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Telefaxgeräte und Bildschirme so aufgestellt, dass sie nicht von Unbefugten eingesehen werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Empfang deutlich vom Wartebereich getrennt („Keine Wartestühle für Patienten am Empfang.“)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Achtung!</b> Wird eine Online-Anmeldung bzw. Online-Termin-Vereinbarung angeboten, sind die im Abschnitt „Informationstechnik“ aufgezeigten Fragen zur Datensicherheit zu beachten.		

<b>Wartebereich</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist der Wartebereich vom Empfang und Behandlungsbereich so getrennt, dass wartende Patienten nicht unbefugt Kenntnis von Patientendaten erhalten? Ist z. B. die Tür zum Wartezimmer normalerweise geschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Wartebereich derart gestaltet, dass wartende Patienten nicht hören können, was am Empfang besprochen wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Achtung!</b> Keine Wartestühle vor den Behandlungsräumen, wenn Arzt-Patienten-Gespräche zu hören oder Behandlungen bei geöffneter Tür zu sehen sind. Patienten dürfen mit ihrem Namen aufgerufen werden.		

<b>Behandlungsbereich</b>		
Ärztliche Behandlungen müssen diskret, hinter verschlossenen Türen und in gesicherten Behandlungsbereichen erfolgen. Es darf keine unbefugten Zuschauer oder Zuhörer geben, und Patientenunterlagen sind in den Behandlungsräumen vor einem unbefugten Zugriff zu sichern.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist sichergestellt, dass, wenn sich Patienten in Behandlungsbereichen unbeaufsichtigt aufhalten, Patientenunterlagen, wie Karteikarten, gegen unbefugten Zugriff geschützt sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Patientenunterlagen in den Behandlungsräumen auch gegen eine zufällige unbefugte Kenntnisnahme geschützt (Achtung, Patienten können lesen, ein kurzer Blick kann reichen!)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist sichergestellt, dass Patienten in den Behandlungsbereichen keinen Zugang zu ungesicherten Praxisrechnern haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sind Behandlungsräume so gestaltet, dass bei Untersuchungen, Behandlungen und vertraulichen Arzt-Patienten-Gesprächen neugierige Augen und Ohren ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind z. B. die Behandlungsräume ausreichend schallisoliert, so dass Unbefugte nicht „vor der Tür“ mithören können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird z. B. auch sichergestellt, dass Behandlungen und Gespräche grundsätzlich nicht in Bereichen erfolgen, die nur durch einen Vorhang geschützt sind, wenn Unbefugte mithören könnten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird darauf geachtet, dass während einer Behandlung oder eines Gesprächs Türen geschlossen bleiben, wenn nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann, dass Unbefugte ansonsten „Einblick erhalten“ würden? Auch wenn das Praxispersonal Behandlungsräume betritt oder verlässt, müssen neugierige Ohren und Augen ausgesperrt bleiben!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden in Behandlungsbereichen vertrauliche Telefonate nur geführt, wenn Unbefugte nicht mithören?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird von einem Patienten nur dann ein Foto gemacht, wenn dieses Foto für die Behandlung erforderlich ist und der Patient zuvor gefragt wird, ob er damit einverstanden ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Achtung!</b> Grundsätzlich haben Patienten Anspruch darauf, nicht im Beisein anderer Patienten behandelt zu werden.		

<b>Praxisverwaltung</b>		
Fehlendes Wissen, fehlende technische und organisatorische Maßnahmen, aber auch mangelnde Sensibilität im Umgang mit Patientendaten und der tägliche Arbeitsstress können das Patientengeheimnis gefährden.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Befugnisse und gesetzlichen Pflichten bei der Wahrung der Schweigepflicht ausreichend informiert und wurden diese (möglichst) schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einen Mustertext für die Verpflichtungserklärung hat das ULD unter <a href="http://www.datenschutzzentrum.de/artikel/818-.html">www.datenschutzzentrum.de/artikel/818-.html</a> veröffentlicht.		
Sind schriftliche Patientenunterlagen, wie z.B. Karteikarten und Patientenakten, vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind abschließbare Aktenschränke vorhanden? Werden diese bei Dienstschluss verschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Aufbewahrung von „alten Akten“ sicher organisiert (kein „offener Keller“)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Praxisräume, in denen sich Patientendaten/Abrechnungsdaten befinden, ausreichend gegen Einbruch geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist sichergestellt, dass das Reinigungspersonal keinen Zugang zu Patientendaten hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden in der Praxis ausschließlich Shredder für die Aktenvernichtung entsprechend der DIN 66399-1/2 der Partikelgröße P-5 (vormals Sicherheitsstufe 4) verwendet? Weitergehende Informationen erhalten Sie beim ULD.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Informationstechnik</b>		
Ärzte unterliegen vielfältigen Dokumentationspflichten. Die Patientenverwaltung und die Abrechnung mit Kassen und Privatversicherten erfordern viel „Schreibkram“. Moderne Informationstechnik (IT) erleichtert die Arbeit. Auch in der Diagnostik ist die IT kaum noch zu ersetzen. Mit einer automatisierten Datenverarbeitung steigen jedoch nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Risiken für die Datenverarbeitung.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Wird sichergestellt, dass für die Verarbeitung von Patientendaten ausschließlich autorisierte Hardware, also keine privaten Notebooks oder Smartphones, verwendet wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden in der Praxis ausschließlich autorisierte Verfahren und Programme für die Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt, die in einem Verfahrensverzeichnis (§ 4e BDSG) erfasst sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Computer mit Patientendaten, die mit dem Internet verbunden sind, tatsächlich ausreichend geschützt (gewartete „Firewall“)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind auf den Computern Virenschutzprogramme installiert, und werden diese täglich aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Notfall-Handlungskonzept für den Fall eines Sicherheitsvorfalls (z. B. Virenbefall)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, wenn WLAN verwendet wird (Verschlüsselung, starkes Passwort für den WLAN-Router, Deaktivierung der Übertragung des Funknetznamens (SSID) im Router, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird eine Praxis-Software verwendet, die Patientendaten verschlüsselt speichert, soweit dies möglich ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden für die Speicherung von Patientendaten Verfahren genutzt, die die Möglichkeit einer Löschung dieser Daten vorsehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird regelmäßig eine verschlüsselte Sicherungskopie der Daten gefertigt (möglichst jeden Tag, mindestens einmal die Woche)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden diese Sicherungskopien ausreichend gegen Diebstahl, Brand etc. geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird insbesondere in großen Praxen durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt, dass Ärzte und Praxismitarbeiter nur auf die für ihre Aufgabe erforderlichen Daten zugreifen können (eingeschränktes Benutzerprofil)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden lesende und ändernde Zugriffe auf Patientendaten protokolliert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Drucker und Faxgeräte vor unbefugtem Zugriff geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Zugang zu den eingesetzten Computern geschützt (z. B. durch ein Passwort)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Passwörter verwendet werden: Entspricht das Passwort dem aktuellen Sicherheitsstandard (mindestens 8 Stellen, bestehend aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen)? Ist es technisch vorgesehen, dass das Passwort nach einer gewissen Zeit geändert werden muss?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind auf den Bildschirmen (insbesondere in den Behandlungsräumen) passwortgeschützte Bildschirmschoner aktiviert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Bildschirme so aufgestellt, dass diese nicht durch Unbefugte eingesehen werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Achtung!</b> Bei einer Administration der IT durch ein externes Unternehmen kann ein Zugriff auf Patientendaten durch den Dienstleister nicht ausgeschlossen werden. Rechte und Pflichten des externen Dienstleisters müssen in einem schriftlichen Vertrag definiert werden (§ 11 BDSG). Eine Fernwartung der IT durch ein externes Unternehmen darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Freigabe durch die Praxis erfolgt, die Fernwartung protokolliert und von einem Praxismitarbeiter kontrolliert wird.		

<b>Datenübermittlung – Datenaustausch</b>		
Patientendaten werden weitergegeben, ausgetauscht und offenbart. Eine Übermittlung von Patientendaten ist allerdings nur zulässig, wenn eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung des Patienten („Schweigepflichtentbindungserklärung“) vorliegt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten trägt in der Regel der Arzt bzw. die Arztpraxis.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist sichergestellt, dass bei Zweifeln bzgl. der Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten vorab eine rechtliche Klärung erfolgt (z. B. über die Ärzte-/ Zahnärztekammer oder das ULD)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden (geprüfte) Mustererklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verwendet, in denen Patienten ausreichend erklärt wird, welche Daten für welche Zwecke an welche Empfänger weitergegeben werden? Unter <a href="http://www.datenschutzzentrum.de/artikel/879-.html">www.datenschutzzentrum.de/artikel/879-.html</a> hat das ULD in einem Informationsbeitrag wichtige Hinweise und ein Muster einer Schweigepflichtentbindungserklärung veröffentlicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird bei jeder Übermittlung von Patientendaten in der Patientendokumentation dokumentiert, welcher Empfänger welche Daten erhalten hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird darauf geachtet, dass bei der Übermittlung von Patientendaten die Empfänger nicht mehr Informationen erhalten, als sie zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird sichergestellt, dass bei Anfragen von Dritten, z. B. privaten Versicherern geprüft wird, ob die geforderten Auskünfte, Berichte oder Bescheinigungen dem Patienten zur Weiterleitung ausgehändigt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Patienten über mit- und nachbehandelnde Ärzte (auch Laborärzte) informiert und wird sich vergewissert, dass die Patienten keine Einwände gegen deren Einbeziehung und deren Unterrichtung, z. B. über Behandlungsergebnisse, haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird vor der Beauftragung einer privatärztlichen Verrechnungsstelle die schriftliche Einwilligung des Patienten eingeholt? Achtung: Ohne eine schriftliche Einwilligung des Patienten ist die Beauftragung der privatärztlichen i. d. R. nicht rechtswirksam.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhalten Angehörige von Patienten grundsätzlich nur dann Auskunft, wenn der Patient sich hiermit (möglichst schriftlich) einverstanden erklärt hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden für die Übermittlung von Patientendaten sichere Übermittlungswege genutzt? Unverschlüsselte E-Mails sind unsicher und damit für die Übermittlung von Patientendaten grundsätzlich ebenso wenig zu empfehlen wie die Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram oder WhatsApp. Auch wenn der Patient einen unsicheren Übermittlungsweg wählt oder wünscht, verbleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei dem Arzt bzw. der Arztpraxis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Telefon und Fax muss man sich davon überzeugen, dass die sensiblen Daten nur dem berechtigten Empfänger zur Kenntnis gelangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)

Der Gesetzgeber sieht derzeit vor, dass Arzt- und Zahnarztpraxen einen bDSB bestellen müssen, wenn in der Regel mehr als 9 Mitarbeiter ständig automatisiert oder in der Regel mindestens 20 Mitarbeiter konventionell Patientendaten verarbeiten (§ 4f Abs. 1 BDSG). Einen Mustertext für die Bestellung eines bDSB hat das ULD unter [www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/mustbdsb.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/mustbdsb.htm) veröffentlicht.

Zum bDSB darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 BDSG).

Praxisleiter, Personalchef und IT-Leiter dürfen grundsätzlich nicht zum bDSB bestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit, einen externen bDSB zu bestellen.

Der bDSB berät das Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen.

Der bDSB soll auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hinwirken.

Dem bDSB ist das Verzeichnisse nach § 4e BDSG zur Verfügung zu stellen.

Der bDSB überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme.

Der bDSB informiert, sensibilisiert und schult das gesamte Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen.

Der bDSB wirkt bei der Erstellung eines Datenschutzkonzepts für die Praxis mit.

Der bDSB prüft die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften mit Hilfe dieses Selbst-Checks.

Der bDSB hat ein Recht auf Fortbildung und genießt einen besonderen Kündigungsschutz.

**Achtung!** Wird entgegen der gesetzlichen Pflicht kein Datenschutzbeauftragter bestellt, droht eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro (§ 43 BDSG).

### Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

Patienten müssen bei einer Datenpanne u. U. informiert werden (§ 42a BDSG).	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist bekannt, wann und wie das ULD und die Betroffenen im Fall einer Datenpanne zu unterrichten sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Patientenrechte</b>		
Der Gesetzgeber schützt das Patientengeheimnis und er hat Patientenrechte definiert. Patienten können Akteneinsicht oder Auskunft verlangen. U.U. besteht auch ein Anspruch auf Korrektur und Löschung von Daten. Auch die Möglichkeit einer Gegendarstellung hat der Gesetzgeber für Patienten vorgesehen.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist das Praxispersonal ausreichend über die Rechte von Patienten (Akteneinsicht, Aushändigung von Kopien, Auskunft, Korrektur unrichtiger Daten, Löschung von Daten etc.) informiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, dass auch Erben und Angehörige von verstorbenen Patienten u.U. ein Recht auf Akteneinsicht haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Praxispersonal darauf vorbereitet, was zu veranlassen ist, wenn ein Patient z.B. Akteneinsicht beantragt und/oder Kopien aus der Patientenakte verlangt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, wann eine Akteneinsicht oder Auskunft verweigert werden darf bzw. muss?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, dass Patienten – soweit sie es verlangen – darüber zu unterrichten sind, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, dass Patienten – soweit sie es verlangen – darüber Auskunft zu geben ist, an welche Stellen welche Patientendaten zu welchem Zweck übermittelt wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, dass nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z. B. nach der jeweiligen Berufsordnung der Ärztekammer und der Zahnärztekammer) geprüft werden muss, ob die Datenspeicherung weiter erforderlich ist, da die Daten ansonsten gelöscht werden müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Outsourcing/Beauftragung von Dienstleistern</b>		
Bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Auftragnehmer), z. B. mit der Administration der IT oder der Aktenvernichtung kann oftmals ein Zugriff auf Patientendaten durch den Auftragnehmer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wenn aber ein Zugriff auf Patientendaten nicht ausgeschlossen werden kann, benötigt der Arzt bzw. Zahnarzt eine ausreichende Befugnis, um sich nicht strafbar zu machen.	<i>ja</i>	<i>nein</i>
Ist bekannt, dass die Arztpraxis als Auftraggeber die Verantwortung dafür trägt, dass der Auftragnehmer datenschutzrechtliche Vorschriften einhält?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgte die Auswahl der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Enthält der Vertrag u. a. Festlegungen über Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung, über die vom Auftragnehmer zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, über Berichtigung, Löschung und Sperrung bzw. die Rückgabe von Daten und über die Kontroll- und Weisungsrechte des Auftraggebers (siehe § 11 Abs. 2 BDSG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bekannt, dass sich der Auftraggeber vor Beginn und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen überzeugen muss?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Möglichkeiten einer Videoüberwachung in der Praxis

Eingangs-, Empfangs-, Warte- und Behandlungsbereiche einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis sind im Sinne des Gesetzes öffentlich zugängliche Räume. Die Beobachtung dieser Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zulässig. Nach Einschätzung der Datenschutzaufsichtsbehörden ist dies in Arzt- bzw. Zahnarztpraxen aus folgenden Gründen häufig nicht der Fall:

Es fehlt in der Regel an einem ausreichenden **Zweck** für die Videoüberwachung.

Die Videoüberwachung ist regelmäßig nicht **erforderlich**.

Beobachtung von Patienten und/oder Mitarbeitern ist nicht **verhältnismäßig**.

Umfangreiche Informationen und eine bundesweit abgestimmte Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ stellt das ULD unter [www.datenschutzzentrum.de/plugin/tag/video](http://www.datenschutzzentrum.de/plugin/tag/video) zur Verfügung.

### Folgen einer Verletzung des Patientengeheimnisses

- Wer als Arzt, Zahnarzt oder Mitarbeiter einer Arzt-/Zahnarztpraxis unbefugt Patientendaten offenbart, dem droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 203 Strafgesetzbuch - StGB).
- Ein datenschutzrechtlicher Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 300.000 Euro geahndet werden (§ 43 BDSG).
- Bei einer Datenpanne muss die Praxis die Aufsichtsbehörde und jeden betroffenen Patienten unterrichten (§ 42a BDSG).